

gesicherten Stellen (Messertasche, Messerregal usw.) zweckmäßig aufbewahrt werden.

(4) Messer dürfen nicht zum Munde geführt werden (Infektionsgefahr).

§ 22

In der kalten Jahreszeit müssen die Arbeitsräume ausreichend beheizt werden, so daß eine Raumtemperatur von 10 bis 12 Grad Celsius nicht unterschritten wird.

§ 23

(1) Als vorbeugende Maßnahme gegen Kälteschäden, besonders im Winter, sind an den Arbeitsplätzen Behälter mit ständig warmem Wasser zum Aufwärmen und Reinigen der Hände aufzustellen.

(2) Die Hände oder Finger mit Lappen zum Schutz gegen Verletzungen zu umwickeln, ist wegen der Gefahr der Bakterienentwicklung bzw. -Übertragung verboten.

§ 24

Die Beschäftigten sind alle Vierteljahre mindestens einmal über die für die fischverarbeitende Industrie in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen und die zu beachtenden Hygienevorschriften zu belehren.

§ 25

Für Arbeiten, bei denen die Beschäftigten Hautschäden erleiden können, ist von der Betriebsleitung Hautschutzsalbe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 26

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich bei allen Verletzungen durch Fischgräten usw. sofort sanitär und, wenn erforderlich, ärztlich behandeln zu lassen.

(2) In allen Verbandkästen muß Jodtinktur oder ein entsprechendes Ersatzpräparat vorhanden sein.

§ 27

(1) Frauen müssen in den Produktionsabteilungen dicht schließende Kopfhäuben tragen.

(2) Bei allen Arbeiten, bei denen Arbeitsschutzkleidung erforderlich ist, muß diese von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten benutzt werden. §

§ 28

Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vor Schriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Ma 11 e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 323.

— Tabakverarbeitende Industrie —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) In Räumen, die neu errichtet oder umgebaut werden und in denen Tabak verarbeitet, sortiert, verpackt oder gelagert wird, muß der Fußboden fest, fugenlos und abwaschbar sein.

(2) Die Wände müssen mindestens bis zu einer Höhe von 2 m abwaschbar sein.

(3) Der Übergang von den Wänden zum Fußboden muß als Hohlkehle abgerundet sein.

(4) Kanalisations- und Abwässerrohre dürfen nicht durch Fabrikations- oder Lagerräume geleitet werden.

§ 2

(1) Einfüll- und Einlauföffnungen an Reißmaschinen müssen durch Schutztrichter, Schutzroste oder ähnliche Einrichtungen so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen nicht berührt werden können.

(2) Über den Zuführtischen oder -gurten muß vor den Einzugswalzen eine Schutzvorrichtung, z. B. eine Schutzwalze oder Abdeckung, angebracht sein, die verhindert, daß die Finger von den Einzugswalzen erfaßt werden können.

§ 3

Die Auswurföffnungen müssen durch Schutzverkleidungen so gestaltet sein, daß die Trommel, solange sie sich in Betrieb befindet, nicht berührt werden kann.

§ 4

(1) An Tabakreißmaschinen müssen die Schutzhauben durch Verbindung mit dem Ausrückgestänge so verriegelt sein, daß sie nur geöffnet werden können, wenn die Maschinen Stillstehen.

(2) Solange sie geöffnet sind, müssen sie das Einrücken der Maschinen selbsttätig verhindern.

§ 5

Bei der Materialzuführung mit den Händen nachzustoßen und nachzuhelfen, oder Material aus den Walzen mit den Händen zu entfernen, ist verboten. Hierzu sind geeignete Werkzeuge, z. B. Krücken, Stäbe, Haken, bereitzuhalten und zu benutzen. Diese sind an der Maschine mit einer Kette zu befestigen.

§ 6

(1) Zigarettenmaschinen müssen so, eingerichtet sein, daß beim Abschalten auch die Messerapparate zum Stillstand kommen. Seil- oder Kettenverbindungen sind nicht zulässig.